

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 145/07 B

L 3 AS 8/07 (Sächsisches LSG)
S 7 AS 811/06 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 171, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Erteilung eines Bildungsgutscheines für eine Weiterbildung oder Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher.
- 2 Der 1977 geborene Kläger absolvierte nach dem Abitur eine Ausbildung zum Bürokaufmann und studierte anschließend Wirtschaftspädagogik. Das Studium brach er ab. Seit Februar 2005 bezieht er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Im Februar 2006 beantragte er die Förderung einer im September 2006 beginnenden Ausbildung zum "Staatlich geprüften Erzieher" an der Schule, einer Fachschule, in Leipzig. Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Widerspruch und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (SG) Leipzig blieben ohne Erfolg (Beschluss des SG vom 5. Juli 2006). Das SG hat sodann die Klage aus den Gründen dieses Beschlusses durch Gerichtsbescheid vom 3. Januar 2007 abgewiesen. Zum September 2007 wurde der Kläger, der die Ausbildung nicht angetreten hatte, von der Fachschule erneut zugelassen.
- 3 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 5. Juli 2007 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Erteilung des begehrten Bildungsgutscheines, weil es sich bei der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher nicht um eine Weiterbildung iS von §§ 77 ff Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) handele. Nach §§ 77 ff SGB III sei nur eine berufliche Weiterbildung förderungsfähig. Diese sei abzugrenzen von der beruflichen Ausbildung einschließlich der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die nach §§ 59 ff SGB III förderungsfähig seien, sowie der schulischen Ausbildung, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden könne. Die Frage, ob es sich bei der Maßnahme um eine solche der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung handele, sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) allgemein unter Berücksichtigung des Charakters der Maßnahme nach objektiven Kriterien zu beantworten. Es sei nach dem Zuschnitt, nach der Struktur und den Inhalten des Bildungsganges zu entscheiden, ob es sich um eine schulische oder berufliche Ausbildung oder um eine berufliche Weiterbildung handele (Hinweis insbesondere auf BSG SozR 3-4100 § 42 Nr 4). Dabei seien alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, etwa welche Vorkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme erforderlich, welche Unterrichtsformen geplant seien und welcher Abschluss angestrebt werde. Hiervon ausgehend sei das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass es sich bei der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher nicht um eine Weiterbildung iS von §§ 77 ff SGB III handele. Da der Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Bildungsgutscheines für die angestrebte Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bereits daran scheitere, dass es sich



hierbei nicht um eine Weiterbildung handele, könne dahingestellt bleiben, ob die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung eines Bildungsgutscheines gegeben seien. Weiterhin habe der Kläger keinen Anspruch auf einen Bildungsgutschein zum Zwecke der Umschulung. Auch unter der Geltung des SGB III sei noch die Förderung einer Umschulung möglich, wenn dieser Begriff auch nicht mehr ausdrücklich verwandt werde. Dies ergebe sich aus § 85 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB III. Voraussetzung hierfür sei ua jedoch, dass die Förderung der beruflichen Weiterbildung notwendig sei, um den Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern (§ 77 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB III). Mit dem Begriff der Notwendigkeit habe der Gesetzgeber eine Zweck-Mittel-Relation eingeführt. Nach der Rechtsprechung des BSG (Hinweis ua auf BSG SozR 4100 § 44 Nr 33) sei die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme dann notwendig, wenn die berufliche Eingliederung ohne die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme nicht erreicht werden könne. Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme müsse die einzige Möglichkeit für die berufliche Wiedereingliederung darstellen. Wenn die Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit auf andere Weise als durch eine Bildungsmaßnahme sinnvoll beendet werden könne, fehle es an der Notwendigkeit. An diesen Kriterien gemessen, fehle es beim Kläger für die erstrebte Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher an der Notwendigkeit in dem beschriebenen Sinne. Soweit sich der Kläger in Folge der Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt verspreche, sei dies nach der Rechtsprechung des BSG nicht ausreichend. Es sei bereits nicht ersichtlich, dass seine Arbeitslosigkeit nicht in absehbarer, angemessener Zeit durch Vermittlung einer seinem erlernten Beruf eines Bürokaufmanns entsprechenden oder gleichwertigen Tätigkeit beendet werden könne. Schließlich sei eine Förderung der angestrebten Erzieherausbildung durch die Beklagte auch nicht im Rahmen einer freien Förderung nach § 10 SGB III möglich. Auf diese Vorschrift werde weder in § 16 Abs 1 Satz 1 SGB II noch an anderer Stelle im SGB II verwiesen.

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend. In dem Verfahren sei die folgende Rechtsfrage von grundsätzlicher, allgemeiner und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung klärungsbedürftig:
- 5 "Ist die Bildungsmaßnahme zum staatlich geprüften Erzieher bzw. zur staatlich geprüften Erzieherin an einer (staatlichen) Fachschule, Fachbereich Sozialwesen eine förderungsfähige Maßnahme der beruflichen Weiterbildung iS der §§ 77 ff. SGB III?"
- 6 Nach Auffassung des Beschwerdeführers seien die vom LSG herangezogenen "objektiven Kriterien" nicht geeignet, den Charakter der streitgegenständlichen Bildungsmaßnahme festzustellen. Das LSG habe zunächst auf den Wortlaut der einschlägigen Regelwerke als Indiz abgestellt und betont, dass das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen bzw die Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 87 mal das Wort



Ausbildung verwendeten. Weiterhin habe das LSG als objektives Kriterium die Zulassungsvoraussetzungen für den Ausbildungsgang gewürdigt. Das LSG entnehme diesen Zugangsvoraussetzungen, dass die Zulassung zur Bildungsmaßnahme zum staatlich anerkannten Erzieher in der Fachschule auch bei einer nicht einschlägigen vorherigen Berufsausbildung möglich sei. Die Interpretation des LSG, dass eine anderweitige Berufsausbildung keine einschlägige Berufserfahrung für die Bildungsmaßnahme zum Erzieher darstelle, sei jedoch nicht zutreffend. Der Bildungsgang zum Erzieher knüpfe an die vorangegangene Ausbildung und sonstige berufliche Fähigkeiten sowie an die Lebenserfahrung an. Weiterhin habe das LSG das Kriterium gewürdigt, dass für die Ausbildung eine dreijährige Maßnahmedauer vorgesehen sei, die nicht verkürzt werden könne. Dabei habe das LSG jedoch übersehen, dass der gesamte Ausbildungsweg unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, jedoch mindestens vier Jahre dauere. Unabhängig von der Streitfrage, ob die grundsätzliche Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer möglich sein müsse oder nicht, mache § 85 Abs 2 Satz 3 SGB III jedoch deutlich, dass eine mögliche Verkürzung der Ausbildungszeit nicht zwangsweise notwendig sei, um eine förderfähige Weiterbildung annehmen zu können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob Bildungsmaßnahmen an einer Fachschule Weiterbildungsmaßnahmen iS der §§ 77 ff SGB III sein könnten, sei von grundsätzlicher, aber auch großer allgemeiner und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Die Frage sei auch klärungsbedürftig, weil sie in den bisherigen einschlägigen Entscheidungen des BSG nicht eindeutig beantwortet worden sei.

- 7 Des Weiteren seien in dem Klageverfahren weitere umstrittene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
- 8 "Muss eine berufliche Weiterbildung an einer staatlichen Fachschule sowie die Fachschule selbst von einer fachkundigen Stelle im Sinne der §§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 84, 85, 87 SGB III i.V.m. dem AZWV (Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) zertifiziert werden oder kann die Agentur für Arbeit die staatliche Fachschule als Bildungsträger sowie die von ihr durchgeführte Bildungsmaßnahme auch ohne formelles Zertifizierungsverfahren nach dem AZWV für die Förderung zulassen? (1.)
- 9 Wenn eine Zulassung durch die BA ohne formelles Zertifizierungsverfahren nach dem AZWV möglich ist, kann diese Zulassung auch im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ersetzt werden? (2.)"
- 10 Das LSG habe in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III setze zwingend die Zulassung einer Bildungsmaßnahme sowie dessen Träger voraus. Zugelassen seien nur Träger, bei denen eine fachkundige Stelle nach § 84 SGB III die notwendigen Feststellungen getroffen habe. Diese Zertifizierungsnotwendigkeit dürfe bei staat-



lichen Schulen wegen der historischen Entwicklung der Gesetzgebung aber auch im Hinblick auf Art 7 Abs 1 Grundgesetz nicht gefordert werden. Soweit das BSG die Auffassung teile, dass ein Zertifizierungszwang staatlicher Schulen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen sei und diese daher von der Beklagten auch ohne Zertifizierung zugelassen werden könnten, schließe sich die ebenfalls klärungsbedürftige Frage an, ob diese nach § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III notwendige Zulassung im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruch durch das Gericht ersetzt werden könne.

- 11 Schließlich hätte das LSG die Revision auch wegen einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zulassen müssen. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 77 Abs 1 Satz 1 SGB III habe das LSG die Vorgaben der Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend geprüft. Hiernach erfordere die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung eine Beschäftigungsprognose. Hieraus müsse die Erwartung hervorgehen, dass die Eingliederungschancen nach der Maßnahme besser seien als vorher. Könne hingegen dem Arbeitnehmer auch ohne diese Förderung ein anderer Arbeitsplatz vermittelt werden, so werde das Ziel der Förderung der beruflichen Weiterbildung anderweitig erreicht. Nach dieser Rechtsprechung könnten bei der Erstellung einer Prognose nicht nur mögliche Eingliederungschancen im ersten Ausbildungsberuf berücksichtigt werden, sondern es müsse auch ein Vergleich mit den Eingliederungschancen nach Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme angestellt werden. Das LSG habe jedoch im Hinblick auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 77 Abs 1 Satz 1 SGB III gegeben seien, lediglich Zahlen zur Arbeitslosenquote von Bürokaufleuten zu Grunde gelegt, diese aber nicht mit den Arbeitslosenzahlen und Beschäftigungschancen von Erzieherinnen und Erziehern verglichen. Die Klage könne auf einem Abweichen des LSG von den Grundsätzen des BSG bei der Prüfung einer Prognoseentscheidung nach § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB III beruhen, weil das Vorliegen einer positiven Prognoseentscheidung eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf einen Bildungsgutschein nach § 77 Abs 3 SGB III sei.

II

- 12 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Der Kläger begründet die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zunächst damit, dass die Rechtsfrage, ob die Bildungsmaßnahme zum staatlich geprüften Erzieher bzw zur staatlich geprüften Erzieherin an einer staatlichen Fachschule eine



förderungsfähige Maßnahme der beruflichen Weiterbildung iS des § 77 SGB III sei, von grundsätzlicher Bedeutung sei.

- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, inwieweit die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt klärungsfähig ist. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 16 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage ankommt. Er trägt vielmehr selbst vor, dass nach der Rechtsprechung des BSG, die auch das LSG angewandt habe, jeweils der objektive Charakter der konkreten Maßnahme zu ermitteln sei. Dementsprechend habe das LSG die konkreten Voraussetzungen einer Ausbildung zum Erzieher an der Schule in Leipzig festgestellt und rechtlich gewürdigt. Der Kläger gibt in seiner Beschwerde diese rechtliche Würdigung im Einzelnen wieder und hält diese rechtliche Einordnung der Ausbildung an der Schule für nicht zutreffend. Dieses Vorbringen betrifft jedoch nur die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Da der Kläger mit seinem Vorbringen aber lediglich die Subsumtion des LSG im Einzelfall kritisiert, räumt er letztlich selbst ein, dass das BSG in einem nachfolgenden Revisionsverfahren keinen neuen Rechtssatz aufzustellen hätte, sondern die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob es sich bei der Ausbildung von staatlich geprüften Er-



ziehen an staatlichen Fachschulen um eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung iS der §§ 77 ff SGB III handele, auf der Grundlage der schon vorliegenden Rechtsprechung des BSG, wonach es auf den objektiven Charakter der konkreten Maßnahme ankommt, zu entscheiden ist. Die Frage, ob die Entscheidung des LSG im Einzelfall inhaltlich richtig oder falsch war, eröffnet nicht die Revisionsinstanz.

17 Hinsichtlich der weiteren von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Kläger ebenfalls nicht aufgezeigt, inwiefern diese im vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig sind. Denn beide Fragen stellen sich nur dann, wenn es sich bei der Ausbildung zum staatlich geprüften Erzieher an der Schule um eine Weiterbildung gehandelt hätte. Da es dem Kläger nicht gelungen ist, die grundsätzliche Klärungsfähigkeit dieser abstrakten Grundfrage (Ist die Bildungsmaßnahme zum Erzieher an einer staatlichen Fachschule Weiterbildung oder Ausbildung?) im Rahmen des § 77 Abs 1 SGB III aufzuzeigen, sind die von ihm aufgeworfenen weiteren Fragen, ob eine Fachschule auch ohne Zertifizierung durch die zuständige fachkundige Stelle von der Agentur für Arbeit zugelassen werden kann, bzw ob diese Zulassung im Wege des Herstellungsanspruchs ersetzbar ist, ebenfalls nicht mehr klärungsfähig.

18 Soweit der Kläger schließlich den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend macht, sind dessen Voraussetzungen ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend nicht genügt. Der Beschwerdeführer trägt selbst vor, dass im Rahmen einer Prognoseent-



scheidung gemäß § 77 Abs 1 SGB III die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung danach zu beurteilen sei, ob die Eingliederungschancen nach der Maßnahme besser seien als vorher. Er kritisiert lediglich, dass das LSG bei seiner Prognoseentscheidung im Wesentlichen darauf abgestellt habe, dass die Chancen des Beschwerdeführers in seinem bereits erlernten Beruf hinreichend gut seien. Kritisiert wird damit lediglich, dass das LSG nicht auf die - nach Ansicht des Beschwerdeführers - noch besseren Berufsaussichten im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe abgestellt habe. Mithin wird nicht gerügt, dass das LSG dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen habe, vielmehr beanstandet der Kläger auch hier die konkrete Rechtsanwendung im Einzelfall. Gerügt wird eine - nach Ansicht des Klägers - inhaltlich unzureichende Prognoseentscheidung, wobei der Beschwerdebegründung zu entnehmen ist, dass der vom LSG gewählte rechtliche Maßstab für die Prognoseentscheidung nicht beanstandet wird. Mithin zeigt der Kläger nicht auf, dass das LSG andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat, sondern beanstandet vielmehr nur, dass das LSG seiner Ansicht nach den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt bzw berücksichtigt habe.

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)